

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

G.U.T. Gewerbe- und Tourismus Elbtalaue Gartow e. V.

Er hat seinen Sitz in Gartow und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dannenberg eingetragen worden unter der Nummer NZS VR 352.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Der Verein will mit seinen Aufgaben die fremdenverkehrs- und wirtschaftlichen Interessen im Bereich der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Gartow durch Werbemaßnahmen, Veranstaltungen und weitere Aktivitäten fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Werbung und Marketing für wirtschaftliche Betätigungen und den Fremdenverkehr in Abstimmung unter den Mitgliedern und Organisationen im weitesten Sinne zu betreiben.
 - Durchführung von künstlerischen, wissenschaftlichen und anderen öffentlichen Veranstaltungen sowie Ausstellungen, Vorträgen und Diskussionen.
 - Unentgeltliche Beratungen der Mitglieder in sämtlichen Wirtschafts- und Fremdenverkehrsfragen, soweit sie vom Verein geleistet werden können.
 - Das Knüpfen und Halten von Verbindungen zu Behörden, Verbänden, Organisationen, Anstalten und Stiftungen, auch außerhalb des Bereichs der Samtgemeinde Gartow.
 - Beteiligung an anderen Organisationen unter Beachtung des Vereinszwecks im Rahmen der Leistungsmöglichkeiten des Vereins.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennen. Für den Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
2. Förderer und Freunde können solche Personen werden, die – ohne Mitglied zu sein – den Verein materiell und ideell unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt
 - bei natürlichen Personen durch den Tod
 - bei juristischen Personen durch Auflösung
 - durch Ausschluss.

Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

§ 4 Mitgliederrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung und zur Teilnahme an allen von dem Verein durchgeführten Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen der im Einzelfall durch den Vorstand jeweils festgelegten Zugangsvoraussetzungen.

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn es

- das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;
- seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht nachkommt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gehör zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vermögen des Vereins.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge für natürliche und juristische Personen sowie die Höhe der Förderbeiträge, die Zahlungsfrist und Zahlungsart werden durch Beschluss einer Beitragsordnung in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7**Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied im Verein. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Im Verhinderungsfalle ist eine Vertretung durch eine oder einen schriftlich Bevollmächtigten möglich. Es wird bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Das gilt auch für gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personenvereinigungen.

§ 8**Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9**Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören sämtliche Mitglieder des Vereins an.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr durch Satzung übertragenen Aufgaben
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von 2 Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 - Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Förderbeiträge
 - Satzungsänderungen - falls beantragt -.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn der Antrag hierzu in der Tagesordnung aufgeführt war. Sie bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
4. Anträge zur Tagesordnung können von Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden. Sie müssen spätestens bei der Aufstellung der Tagesordnung beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können auch noch zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder es ¼ der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt. Der/die Vorsitzende ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die ordentlichen Mitgliederversammlungen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll erstellt. Für die Richtigkeit des Protokolls zeichnen der Schriftwart und der oder die Vorsitzende.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der 1. Beisitzer/in
- dem/der 2. Beisitzer/in
- dem/der 3. Beisitzer/in

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes aus. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes zwischen zwei Mitgliederversammlungen hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied einstweilen zu wählen. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des Vorsitzenden nimmt sein Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wahr.

Nach der Vereinsgründung und bei Rücktritt des gesamten Vorstandes wird wie folgt gewählt:

- Vorsitzender/Vorsitzende für die Dauer von einem Jahr
- 2. stellvertretender Vorsitzender/Vorsitzende
- Schriftführer/in
- 2. Beisitzer/in
- 1. stellvertretender Vorsitzender/Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren
- Schatzmeister/in
- 1. Beisitzer/in
- 3. Beisitzer/in

Nach Ablauf der Wahlzeit wird im zweijährigen Turnus gewählt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegen die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, soweit sie zur Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind davon bei der nächsten Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind die/der Vorsitzende und die/der 1. stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis gilt, dass die oder der 1. stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn die oder der Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/der Vorsitzende/n und die/den 1. stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.
6. Zu Vorstandssitzungen ist schriftlich (E-Mail / Fax) unter Mitteilung der Tagesordnung eine Woche vorher zu laden. In dringenden Fällen ist auch eine telefonische Ladung möglich.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
8. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
9. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies 2/3 der Vorstandsmitglieder wünschen.
10. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Arbeitskreise zu bilden. Zu den Vorstandssitzungen und Arbeitskreisen können im Bedarfsfalle sachverständige Gäste sowie Nichtmitglieder berufen werden.
11. Über die Vorstandssitzungen ist durch die oder den Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11

Kassenprüfung und Kassenprüfer

Die Mitgliedsversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren im Wechsel 2 Kassenprüfer. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die sinnvolle und sparsame Verwendung der Mittel. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung sind die/der Vorsitzende, die/der 1. stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung über den Verbleib des Vermögens. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.